

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 3. Februar 2014

21. Stück

81. Verordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2014/2015

## 81. Verordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2014/2015

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Masterstudium Molekulare Medizin, welche am 29.01.2014 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

### I. Regelungsinhalt

**§ 1.** Diese Verordnung regelt das Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck vor der Zulassung zum Studium.

### II. Geltungsbereich

**§ 2.** Die Regelung gilt für alle StudienwerberInnen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Auswahl von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres.

### III. Zahl der Studienplätze

**§ 3.** Für das Masterstudium Molekulare Medizin wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze jährlich mit 20 festgelegt.

### IV. Auswahlverfahren

**§ 4.** (1) Auf das gegenständliche Auswahlverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung. Die Auswahl von StudienwerberInnen für das Masterstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Auswahlverfahren gemäß §§ 5 ff.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens mittels Bewertung von

- Motivationsschreiben und Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen,
- Benotung der Auswahlprüfung sowie
- Auswahlgespräch.

(2) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden,
2. ein dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandtes Bachelor- oder Masterstudium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden.

#### Internet-Anmeldung

**§ 5.** (1) Die Internet-Anmeldung für das Auswahlverfahren mittels online Web-Formular hat innerhalb der veröffentlichten Frist zu erfolgen und ist Voraussetzung für das Auswahlverfahren. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich.

Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 6) gültig.

(2) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, sowie der genaue Anmeldezeitraum werden bis spätestens Mitte März des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an StudienwerberInnen seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass StudienwerberInnen aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 6.** (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Auswahlverfahrens zu beteiligen. Die Höhe des Betrages ist spätestens mit Ablauf der Internet-Anmeldefrist (§ 5) im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.

(2) Der Beitrag muss innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist auf dem verlaublichen Bankkonto einlangen.

Die StudienwerberInnen haben die ausdrückliche Verpflichtung die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Das Bankkonto, die Einzahlungsfrist und die Art der Überprüfung der Einzahlung werden den StudienwerberInnen über die Internet-Plattform bekannt gegeben.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist vollständig einlangt. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 5) nicht zur Auswahlprüfung oder zum Auswahlgespräch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Informationen zum Termin des Auswahlverfahrens**

**§ 7.** (1) Die über das Internet gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account einen Zugang zum Download der Informationen zur Auswahlprüfung und deren Ablauf.

(2) Der Auswahlprüfungstermin, der Prüfungsort, die Uhrzeit und die Prüfungsdauer werden allen StudienwerberInnen, die über die Internet-Anmeldung (§ 5) und anschließende Bezahlung des Kostenbeitrages (§ 6) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor dem Testtermin bekanntgegeben.

(3) Die gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account die Informationen zum jeweiligen Auswahltest.

### **Prüfungsdurchführung, Ausschluss**

**§ 8.** (1) Die Auswahlprüfung umfasst einen Teil des Prüfungsstoffs der MCQ4 und 5 des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck.

StudienwerberInnen gemäß § 4 Abs 2 Z 1 können binnen der dazu festgelegten Frist eine Erklärung abgeben, dass sie nicht an der Auswahlprüfung teilnehmen, sondern die im Studium erzielten Notenwerte als Notenwerte der Auswahlprüfung anerkannt haben möchten.

(2) Die Auswahlprüfung ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(3) TeilnehmerInnen der Auswahlprüfung, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stören, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Prüfungsergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) TeilnehmerInnen der Auswahlprüfung, die das Prüfungsergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der der Auswahlprüfung ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests. Werden TeilnehmerInnen der Auswahlprüfung wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss der Prüfung festgestellt, wird die Prüfung mit null Punkten bewertet.

(5) Die Weitergabe der Prüfungsaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

## **Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe**

**§ 9.** (1) Die Auswahlprüfung wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Ein Bestehen dieser Prüfung ist gegeben, wenn zumindest 50 % der möglichen Punkte erreicht wurden. Das Ergebnis wird zu einem rechtzeitig bekannt zu gebenden Termin veröffentlicht.

(2) Es gibt ein vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt wobei das zu erreichende Höchstmaß pro Frage 10 Punkte beträgt. Die besten 50 Studienwerber/innen werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

Die Auswahlgespräche werden innerhalb eines vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten im Vorhinein bekannt zu gebenden Terminrahmens mit einem Auswahlgremium der Medizinischen Universität Innsbruck geführt. Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Auswahlgespräch, so scheidet sie bzw. er aus dem Auswahlverfahren aus. Das Auswahlgespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(3) Der für die Rangreihung in der provisorischen Rangliste maßgebliche Gesamtwert ergibt sich nach folgendem Schlüssel:

- 10 v 100 Bewertung des Motivationsschreiben und der Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen
- 50 v 100 Benotung der Auswahlprüfung
- 40 v 100 Auswahlgespräch.

## **V. Zulassung**

**§ 10.** (1) Die Zulassung zum Masterstudium Molekulare Medizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste für das betreffende Studienjahr erlangt und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG 2002 erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(2) Zur Auswahl in die endgültige Rangliste haben die Bewerberinnen und Bewerber den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck oder eines dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandten Bachelor- oder Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen.

(3) Des Weiteren haben die Bewerberinnen und Bewerber zur Auswahl in die endgültige Rangliste den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß § 10 Abs 2 insgesamt mindestens 40 ECTS-Credits als Praktika bzw. Übungen abgelegt haben. Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber zumindest für 30 oder mehr ECTS-Credits erbracht werden können, dann kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen in welchem die fehlenden ECTS-Credits in Praktika nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Credits durch Verschulden der bzw. des Studierenden nicht zeitgerecht nachgebracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

(4) Des Weiteren haben die Bewerberinnen und Bewerber zur Auswahl in die endgültige Rangliste den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß § 10 Abs 2 zumindest die in der Folge angeführten ECTS-Credits erlangt haben:

- Anorganische Chemie 1,5
- Organische Chemie 2,5
- Mathematik 2
- Statistik 2
- Molekularbiologie 6,5
- Zellbiologie 7
- Immunologie 1,5
- Virologie 1
- Bioinformatik 5
- Versuchstierkunde 2
- Genetik/Genomik 7

Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber insoweit erbracht werden können, dass die fehlenden ECTS-Credits die Anzahl von 20 nicht übersteigen, kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Credits in Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck nachgemacht werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Credits durch Verschulden der bzw. des Studierenden nicht zeitgerecht nachgebracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

### **Verfall des Studienplatzes, Nachrückung**

**§ 11.** StudienwerberInnen, die einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß § 10 zugewiesen erhalten haben, müssen binnen einer im Zuge des Zulassungsverfahrens bekannt gegebenen Frist das Studium aufnehmen. Unterbleibt die fristgerechte Auswahl des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Der/die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

**§ 12.** (1) Ein durch Verfall (§ 11), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 10) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den/die in der endgültigen Rangliste nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen innerhalb der in der Verständigung über die Nachrückung festgelegten Frist das Studium aufnehmen. Bei Unterbleiben der fristgerechten Auswahl des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Der/die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

## **VI. Wiederholte Beteiligung am Auswahlverfahren**

**§ 13.** StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Auswahlverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich.

## **VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 14.** Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 15.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---